

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Band: - (1967)

Rubrik: Asien

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sellschaften in Verbindung. Viele von ihnen kamen dieser Bitte nach und erklärten sich bereit, dem IKRK etwa 20 Chirurgen für diese Aktion zur Verfügung zu stellen.

Das IKRK entsandte seinerseits über Aden sofort einen Chefarzt nach Sana, der beauftragt war, mit der Regierung des Jemen den genauen Bedarf an Personal und Sanitätsmaterial zu prüfen und den späteren Einsatz der von den nationalen Gesellschaften abgestellten Chirurgen zu koordinieren.

2. ASIEN

Kambodscha

Der IKRK-Generaldelegierte für Asien, André Durand, behielt sein Tätigkeitszentrum in Phnom-Penh bei und wahrte von dort aus die Verbindung zu den ständigen Delegationen des Komitees in den Nachbarländern.

Er setzte sich andererseits für die vietnamesischen Flüchtlinge und die Opfer der Grenzzwischenfälle ein.

So übergab das IKRK z. B. dem kambodschanischen Roten Kreuz zwei fahrbare Ambulatorien (VW-Krankenwagen), die dem Gesundheitsministerium vorübergehend für die Behandlung der kranken Flüchtlinge zur Verfügung gestellt wurden. Ausserdem überreichte der Generaldelegierte dem kambodschanischen Roten Kreuz SFr. 17.647, -- für eine Krankenabteilung, die unter der Aufsicht des Sozialministers in Veng Khtum in der Provinz Battambang gebaut werden soll.

Japan

Die Heimführung der in Japan lebenden Koreaner, die nach Nordkorea auszureisen wünschten, wurde 1967 gemäss dem in Genf ver-

handelten und am 13. August 1959 von den beiden betroffenen Rotkreuzgesellschaften in Kalkutta unterzeichneten Vertrag fortgesetzt. Die auf Ersuchen des Japanischen Roten Kreuzes nach Tokio entsandte Sondermission war weiterhin bei der Anmeldung und der Einschiffung der heimkehrwilligen Koreaner zugegen, deren Zahl sich 1967 auf 1831 belief. Seit Beginn der Aktion im Jahre 1959 wurden somit insgesamt 88.611 Personen von Japan nach Nordkorea umgesiedelt; es handelte sich dabei fast ausschliesslich um koreanische Staatsangehörige.

Obwohl das Rote Kreuz der Volksrepublik Korea Einspruch erhoben hatte, beschloss Japan, den Vertrag von Kalkutta nicht zu erneuern; die Anmeldung für die Ausreise nach Nordkorea wurde daher am 12. August abgeschlossen, und das letzte Schiff, das die japanischen Behörden auf Grund dieser Vereinbarung zuliessen, lief am 23. Oktober aus dem Hafen Niigata nach Tschöng-Dschin, Nordkorea, aus. Delegationen der beiden nationalen Rotkreuzgesellschaften kamen Ende August in Moskau und Ende November in Colombo zusammen, um zu prüfen, wie die Koreaner, die nicht vor dem im Vertrag von Kalkutta vereinbarten Stichtag - dem 12. November - aus Japan ausreisen konnten, noch nach Nordkorea repatriiert werden könnten. Bei diesen Besprechungen ging es vor allem um die 17.000 Koreaner, die sich vor dem 12. August - dem von den japanischen Behörden bestimmten letzten Termin - angemeldet hatten. Die beiden Gesellschaften gelangten zu einer Übereinkunft, woraufhin ein weiteres Schiff die Erlaubnis erhielt, am 18. Dezember den Hafen Niigata anzulaufen und eine weitere Gruppe von Koreanern zu übernehmen, deren Ausreise nach dem im Abkommen von 1959 vorgesehenen Verfahren organisiert wurde. Dieses Schiff lief am 22. Dezember wieder aus. Inzwischen setzten die beiden Rotkreuzgesellschaften von Nordkorea und Japan ihre Besprechungen in Ceylon fort.

Laos

Mit den Spenden der nationalen Rotkreuzgesellschaften und einem neuen Kredit, den das IKRK um die Jahresmitte bewilligte, konnte die im August 1966 begonnene Hilfsaktion auch 1967 fortgesetzt werden; sie galt rund 100.000 Menschen, die von den Kampfzonen in die Gebiete am Mekongufer geflohen waren.

Diese Aktion, die vom Laotischen Roten Kreuz in Zusammenarbeit mit dem IKRK-Delegierten Dr. Jürg Baer organisiert wird, hat den Zweck, die staatliche Hilfe durch die Verteilung von lebensnotwendigen Gütern (Moskitonetzen, Matten, Wolldecken, Reis, Trockenfischen, Küchengeräten) zu ergänzen. Ausserdem wurden den Vorsitzenden der Ortskomitees des Laotischen Roten Kreuzes Gelder zur Verfügung gestellt, damit sie den Vertriebenen bei ihrer Ankunft eine erste Unterstützung gewähren konnten. Dr. Baer wurde im Juli von dem Delegierten Robert Jenny abgelöst.

Gleichzeitig setzten die IKRK-Vertreter ihre Bemühungen für die Gefangenen auf beiden Seiten fort. Zwecks Identifizierung der Verschollenen blieben sie mit dem Vertreter des Neo-Lao-Hak-Sat (Pathet-Lao) in Vientiane in Verbindung, dem Familiennachrichten übergeben wurden. Gegen Jahresende wurden in Vientiane auch zwei Haftstättenbesuche vorgenommen.

Vietnam

----- Allgemeines

Appell an die Kriegführenden - Die Vorsitzende des Ständigen Ausschusses des Internationalen Roten Kreuzes, der Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der Präsident der Liga der Rotkreuzgesellschaften forderten am 18. Mai 1967 bei einer Zusammenkunft in Genf alle in den Vietnam-Konflikt verwickelten Regierungen und Behörden in einem Appell auf,

1. durch die Tat zu beweisen, dass sie an der auf der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz im Oktober 1965 in Wien von den Regierungen sowie den Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes angenommenen Erklärung festhalten, in der an die allgemeinen Grundsätze des Kriegsrechts und im besonderen an die Tatsache erinnert wird, dass die Konfliktparteien kein unbeschränktes Recht bei der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes haben;
2. sich jeder vorsätzlichen Schädigung der unschuldigen Zivilbevölkerung in Vietnam, sei es durch Luft- oder Bodenangriffe, durch Folterung oder willkürliche Tötung, zu enthalten;
3. die grössten Anstrengungen zu unternehmen, damit schutzlose Zivilisten im Verlauf von Kampfhandlungen, sei es zu Lande, zur See oder in der Luft, nicht getötet oder verwundet werden;
4. in allen Gebieten Vietnams die ungehinderte Verteilung von Medikamenten und sonstigen Hilfsgütern zu gestatten, deren die Zivilbevölkerung dringend bedarf;
5. die korrekte menschliche Behandlung aller in ihrer Gewalt befindlichen Gefangenen und Häftlinge ungeachtet ihrer Zugehörigkeit sicherzustellen;
6. dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zu gestatten, durch seine ordnungsgemäss akkreditierten Vertreter seine humanitären gesetzmässigen Aufgaben in allen Teilen Vietnams zu erfüllen in Übereinstimmung mit den von den Staaten anerkannten Vorschriften der Genfer Abkommen von 1949, im Einklang mit dem menschlichen Gewissen und in gutem Glauben;
7. dringend eine allgemeine, für das ganze Territorium geltende Feuereinstellung zu vereinbaren, damit die vietnamesische Zivilbevölkerung von der unduldbaren Last menschlichen Elends befreit wird.

Abgesehen von einer kurzen Waffenruhe zum vietnamesischen Neujahrsfest wie auch zu Weihnachten und zum Jahresende, hielten die Kämpfe im ganzen Landesgebiet an. Nordvietnam erlitt wie in den Vorjahren Bombenangriffe von ständig wachsender Stärke, während in Südvietnam weiterhin erbitterte Kämpfe tobten. Trotz den dringenden Aufrufen, die das

ganze Rote Kreuz an die Kriegführenden richtete, musste weiterhin die Zivilbevölkerung den schwersten Blutzoll dieses Krieges entrichten.

Genfer Abkommen und Kriegsrecht - Das IKRK wurde im Berichtsjahr wiederholt dringend aufgefordert, seine Stimme gegen die zerstörerischen Bombenangriffe auf Nordvietnam zu erheben, denen unschuldige Menschen zum Opfer fielen.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass sich das IKRK seit Beginn der Feindseligkeiten in Vietnam bemüht hat, die Kriegführenden zur Einhaltung der Genfer Abkommen zu veranlassen. Bei strenger Anwendung des Genfer Rechts hätten die Leiden der Kriegsoffer zweifellos wesentlich gemildert werden können. In Südvietnam konnten beachtenswerte Ergebnisse erzielt werden: neben den Hilfsaktionen, die den Krankenhäusern galten, konnten die IKRK-Delegierten die dem IKRK laut dem III. Genfer Abkommen obliegenden Aufgaben erfüllen und damit Tausenden Kriegsgefangenen helfen; leider kann jedoch für Nordvietnam und die von der Nationalen Befreiungsfront kontrollierten Gebiete Südvietnams nicht die gleiche Feststellung getroffen werden: dort wurde dem Internationalen Komitee nicht gestattet, seine Tätigkeit auszuüben.

Die Genfer Abkommen enthalten zwar gewisse Garantien für verwundete oder schiffbrüchige Militärpersonen, für die Kriegsgefangenen und die in Feindeshand gefallenen Zivilpersonen, gewähren aber leider der Zivilbevölkerung keinen Schutz vor dem Einsatz gewisser Waffen. Die völkerrechtlichen Bestimmungen, die sich auf die Kampfmethoden beziehen, gehören auch nicht zu den Genfer Abkommen, sondern vielmehr zum Kriegsrecht, namentlich zur Haager Landkriegsordnung von 1907. Nun droht jedoch - wie die Bombenangriffe auf Vietnam tagtäglich zeigen - der Zivilbevölkerung durch die modernen Zerstörungswaffen eine ungeheure Gefahr; da von keiner anderen Seite aus etwas unternommen wurde, hat sich das IKRK bemüht, die Annahme eines neuen Abkommens zu veranlassen, das

der Zivilbevölkerung im Falle eines Konflikts ein Mindestmass an Schutz gewährleisten sollte. Es forderte schon vor einigen Jahren alle Regierungen auf, gewisse Kriegsmethoden wie auch die Verwendung von ungezielten Waffen zu ächten.

Obwohl diese Initiative bei den Regierungen weder das erhoffte Interesse noch die erforderliche Unterstützung fand, setzte das IKRK seine Bemühungen fort, die schliesslich dazu führten, dass die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz eine Entschliessung über den Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges annahm (siehe Tätigkeitsbericht 1965, S. 61).

Im übrigen vertritt das IKRK die Auffassung, dass es die Aufgabe hat, den Kriegsoptionen zu helfen, nicht aber, sich über die Rechtmässigkeit oder die Unrechtmässigkeit von Kampfhandlungen zu äussern, die ein Staat gegen einen anderen begeht, obwohl es diese zutiefst bedauert und ernste Besorgnis über ihre Auswirkungen im humanitären Bereich empfindet.

I. Demokratische Republik Vietnam

Dienstangebote - Das IKRK erneuerte 1967 die Dienstangebote, die es bereits im Laufe der beiden vorangegangenen Jahre an das Rote Kreuz und an die Behörden der Demokratischen Republik Vietnam gerichtet hatte. Es schlug erneut die Entsendung eines Delegierten nach Hanoi vor.

Bei einer Unterredung, die Prof. Dr. Jacques Freymond, Mitglied des IKRK, im Februar mit einem der Berater der Generaldelegation der DRV in Paris hatte, übermittelte er den Wunsch des Internationalen Komitees, einen Vertreter nach Nordvietnam zu schicken. Im gleichen Sinne wurde der Generaldelegierte des IKRK, André Durand, wiederholt in der Gesandtschaft der DRV in Pnom-Penh vorstellig.

Die Regierung der DRV erteilte auf diese Gesuche eine abschlägige Antwort; sie wurden trotzdem am Ende des Berichtsjahres erneuert.

Verwundete und Kranke - Das Internationale Komitee setzte seine Hilfssendungen an das Rote Kreuz der DRV zugunsten der Verwundeten, Kranken und der den Bombenangriffen zum Opfer gefallenen Zivilbevölkerung fort. So schickte es im Einvernehmen mit dieser nationalen Rotkreuzgesellschaft im Dezember ein Feldlazarett nach Hanoi. Es war vom gleichen Typ wie das im Jahre 1963 vom IKRK in den Jemen geschickte Lazarett und umfasste einen Operationsraum (Clinobox), einen in einen Vorbehandlungsraum umzuwandelnden container, ein mobiles Stromaggregat sowie zwölf Kisten mit Medikamenten jugoslawischer und schweizerischer Herkunft. Diese Sendung wog über 15 Tonnen und hatte einen Wert von 350.000,- Schweizer Franken.

Ermöglicht wurde sie durch Spenden der nationalen Rotkreuzgesellschaften Athiopiens, Dänemarks, Finnlands, Grossbritanniens, Irlands, Kanadas, Liechtensteins, Monakos, der Niederlande, Norwegens und Österreichs sowie der kanadischen Hilfskomitees für die vietnamesische Zivilbevölkerung (Vancouver und Winnipeg), des norwegischen Komitees für Vietnam-Hilfe, des finnischen Komitees für Vietnam-Hilfe, der westschweizerischen Rundfunkanstalt, der französischen Rundfunk- und Fernsehgesellschaft, des Oxford Famine Relief Committee, des Weltkirchenrats, des Internationalen Quäkerzentrums, der Stadträte von Kopenhagen und Slagelse in Dänemark und von Skin in Norwegen sowie zahlreicher Privatpersonen.

Da sich infolge des Gewichts und der Grösse der Clinobox eine Beförderung im Flugzeug als unmöglich erwies, setzte sich das IKRK mit der Allianz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds der UdSSR sowie mit den sowjetischen Behörden in Verbindung, die alles unternahmen,

um einen schnellen Transport per Eisenbahn bis Wladiwostok und per Schiff bis Haiphong sicherzustellen.

Ferner bot das IKRK dem nordvietnamesischen Roten Kreuz seine Hilfe für die Kriegsversehrten an (Prothesen-Werkstätten; Werkzeug, Geräte und Zubehör zur Herstellung von Prothesen; orthopädische Hilfe).

Kriegsgefangene - Das IKRK setzte seine Bemühungen fort, um zu erreichen, dass die Behörden der DRV das III. Genfer Abkommen auf die in ihre Hände gefallenen amerikanischen Piloten anwenden, deren Zahl und Namen nach wie vor unbekannt sind. Bisher wurde keinem Vertreter des Internationalen Komitees erlaubt, sie zu besuchen oder mit ihnen Verbindung aufzunehmen, um ihre Lebensbedingungen zu erfahren. Zwar wurde einer kleinen Zahl dieser Gefangenen gestattet, einige Male an ihre Familien zu schreiben, doch ist nichts über das Schicksal der anderen Vermissten bekannt, von denen man annimmt, dass sie in Gefangenschaft geraten sind. Die von den Familien geschickten Pakete sind an die Absender zurückgeschickt worden.

Angesichts dieser Situation übermittelte das Internationale Komitee im August dem Aussenministerium die Namenliste der seit Beginn der Feindseligkeiten in Nordvietnam vermissten amerikanischen Soldaten und ersuchte die Gewahrsamsmacht, ihm auf Grund dieser Aufstellung mitzuteilen, welche dieser Männer sich in Gefangenschaft befinden. Bis zum Jahresende war in Genf keine Antwort auf dieses Gesuch eingetroffen.

Der Zentrale Suchdienst leitete seinerseits dem nordvietnamesischen Roten Kreuz über 3000 Briefe von Familienangehörigen zu.

Wie in den vorangegangenen Jahren, übermittelte das IKRK der Regierung in Hanoi die Proteste der Regierung der Vereinigten Staaten gegen den angeblich auf die Gefangenen ausgeübten Zwang sowie die Miss-handlungen, denen einer von ihnen gleich nach seiner Gefangennahme ausge-

setzt war. Diese Übermittlungen erfolgten gemäss den von mehreren Internationalen Rotkreuzkonferenzen angenommenen Entschliessungen betreffend die Proteste gegen angebliche Verletzungen der Genfer Abkommen.

II. Republik Vietnam

Delegation - Die Gesamtstärke der Delegation des IKRK in Saigon, die Ende 1966 sieben Personen betrug, wurde im Laufe des Jahres 1967 auf fünf Personen verringert; die Mission bestand damit aus dem Missionsleiter sowie zwei Ärzten bzw. später einem einzigen Arzt, einem Hilfsdelegierten und einer Sekretärin.

Der Leiter der Mission, Jacques de Heller, verliess Saigon im Mai; an seine Stelle trat Herr Max Stalder.

Der örtliche Delegierte des IKRK, Werner Müller, der das Komitee mehrere Jahre lang in Südvietnam vertreten hatte, kehrte am 2. März aus Saigon in die Schweiz zurück.

Kriegsgefangene und zivile Häftlinge - Die Delegierten des IKRK setzten 1967 die Besuche der Haftstätten und insbesondere der Kriegsgefangenenlager sowie der Durchgangs- und Aussonderungszentren fort, in welche die bei Kampfhandlungen gefangenen Vietnamesen sofort nach ihrer Gefangennahme gebracht werden. Ein Teil dieser Zentren befindet sich in südvietnamesischen Händen. Die anderen unterstehen den Oberkommandos der amerikanischen, australischen und südkoreanischen Streitkräfte.

Die Aufmerksamkeit der Arztdelegierten des Internationalen Komitees galt vor allem dem Gesundheitszustand der Gefangenen und der ärztlichen Betreuung, die den Verwundeten und Kranken in den Krankenabteilungen der Lager und in den Lazaretten zuteil wird.

Die Vertreter des Internationalen Komitees führten fast 40 Besichtigungen aus. In den meisten Fällen konnten sie sich ohne Zeugen mit den Gefangenen unterhalten, an die sie zudem Hilfsgüter verteilten (Moskitonetze, Decken, Unterwäsche, Seife, Zigaretten, Toilettenartikel für weibliche Gefangene). Ihre Berichte wurden der Gewahrsamsmacht übermittelt.

Gemäss den Namenlisten, die die Regierung der Republik Vietnam der Delegation des IKRK zugestellt hat, betrug die Gesamtzahl der Kriegsgefangenen gegen Ende des Jahres 1967 ungefähr 8.000. Das IKRK teilte der Nationalen Front zur Befreiung Südvietnams und der Regierung der Demokratischen Republik Vietnam im November mit, dass ihnen diese Listen zur Verfügung stehen.

Die vietnamesischen Gefangenen haben das Recht, frei an ihre in Südvietnam ansässigen Familien zu schreiben, und können ferner deren Besuche und Pakete empfangen. Der Zentrale Suchdienst in Genf leitete fünf von vietnamesischen Kriegsgefangenen im Süden geschriebene Karten an das Rote Kreuz der DRV weiter.

Da die Regierung der Republik Vietnam das IKRK um seine Mitwirkung bei der Entlassung und der Überführung schwerverletzter Kriegsgefangener in die Demokratische Republik Vietnam gebeten hatte, untersuchten die Arztdelegierten des Internationalen Komitees die für diese vorzeitige Entlassung vorgesehenen Gefangenen in den Lagern und Lazaretten. Die Betroffenen wurden anschliessend aufgefordert zu entscheiden, ob sie nach Nordvietnam zurückzukehren oder in Südvietnam zu bleiben wünschten. Das IKRK unterrichtete die nordvietnamesischen Behörden von diesen Vorbereitungen. In seiner Antwort forderte das Aussenministerium der DRV die sofortige Freilassung aller im Süden inhaftierten Vietnamesen. Es fügte hinzu, die Politik der nordvietnamesischen Behörden gegenüber den Vietnamesen, die von den Behörden Südvietnams zum Überqueren der Demarkationslinie oder Vordringen in die territorialen Gewässer Nordvietnams veran-

lasst worden waren, bestehe darin, ihnen die freie Wahl zu lassen zwischen dem Verbleib im Norden und der Rückkehr in den Süden.

Diese am 4. Februar dargelegte Auffassung wurde am 2. Juni erneut bekräftigt. Das IKRK unterrichtete daraufhin Hanoi davon, dass die Überführung der Entlassenen am 2. Juni auf der über den Ben-Hai-Fluss führenden Brücke stattfinden würde, die den Norden mit dem Süden verband. Die auf den 12. Juni verschobene Übergabe wurde unter Ausnutzung einer stillschweigend zwischen den beiden Gegnern vereinbarten örtlichen Waffenruhe unbehindert abgewickelt.

Am Ende des Jahres wurde ein neuer Transport zur Entlassung schwerverwundeter oder schwerkranker Kriegsgefangener vorbereitet. Zu diesem Zweck unternahm ein Arztdelegierter des IKRK im Dezember eine neue Rundreise durch die Lager und Lazarette, um die Gefangenen, deren Entlassung die Gewahrsamsmacht vorgesehen hatte, zu untersuchen,

Die Besichtigungen der Schulungslager, in denen jene Vietnamesen gefangengehalten werden, denen das Statut eines Kriegsgefangenen nicht zuerkannt worden ist, wurden Anfang März unterbrochen. Sie wurden im August wieder aufgenommen. Die Delegierten des IKRK besuchten auf diese Weise rund 12.000 Häftlinge in 17 Zentren. Sie brachten ihre Beobachtungen vor und stellten den Behörden der Republik Vietnam ihre Berichte zu.

Unter diesen Häftlingen befanden sich mehrere nordvietnamesische zivile Seeleute, deren Entführung im Jahre 1966 von der Regierung der DRV bekanntgegeben worden war. Nachdem die südvietnamesischen Behörden ihre Entlassung beschlossen hatten, setzte das IKRK Hanoi von dem Wunsch dieser Männer, nach Nordvietnam zurückzukehren, in Kenntnis. Da die Verbindungswege über die Demarkationslinie wegen der Feindseligkeiten unterbrochen waren, wurde gegen Ende des Jahres nach Möglichkeiten gesucht, die Gefangenen auf anderem Wege unter Gewährleistung ihrer Sicherheit zu repatriieren.

Zivilisten - Alle Hilfsaktionen für Heimatvertriebene und Flüchtlinge innerhalb Südvietnams wurden auf Grund einer Vereinbarung zwischen den beiden internationalen Institutionen des Roten Kreuzes im November 1966 von der Liga der Rotkreuzgesellschaften übernommen, die im Januar 1967 ihre eigene Delegation in Saigon eingerichtet hat. Die Tätigkeit des IKRK beschränkt sich seitdem auf eine Hilfe für die zu den Kriegsoptionen gehörenden Kinder. Dank einer grossherzigen Spenderin konnten bedeutende Mittel für die Reparatur und Verbesserung der Räumlichkeiten von zwei Waisenhäusern, für eine Betreuung der Kinder bei ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus und für einen Beitrag zur Weiterführung der Milchverteilung, die das Rote Kreuz der Republik Vietnam mit Unterstützung der Liga der Rotkreuzgesellschaften in mehreren Stadtteilen Saigons eingerichtet hat, aufgewendet werden. Das IKRK schickte 38 Tonnen Milchpulver nach Saigon, von denen 24 Tonnen für diese Aktion bestimmt waren.

Die Regierung in Saigon nahm im April einen Erlass zur Bekanntmachung der Genfer Abkommen an. Im Juli führte das IKRK mit einem Mitglied der Regierung der Republik Vietnam Gespräche über das Vorhaben des Erziehungsministeriums, in das Programm der Volksschulen einen Unterricht über die Grundsätze des Roten Kreuzes und über die Genfer Abkommen aufzunehmen.

III. Die Nationale Front zur Befreiung Südvietnams

Verwundete und Kranke - Während sich die FNL im Januar 1966 darauf beschränkt hatte, dem IKRK zu verstehen zu geben, dass sie die auf Initiative des IKRK bis dahin vorhandenen sporadischen Beziehungen abubrechen beabsichtigte, hat sie im Jahre 1967 das IKRK wissen lassen, dass sie die Hilfsgüter, die dem Internationalen Komitee von den Spendern zur Weiterleitung an die FNL anvertraut worden waren, nicht anzunehmen wünsche.

Zur Rechtfertigung dieser Haltung, die durch Mittelspersonen ausgedrückt wurde, hob die FNL als erstes hervor, sie habe keinerlei Hilfe erbeten. Auf dem Wege über das Rote Kreuz der DRV versuchte sie zudem, ihre negative Stellungnahme dadurch zu rechtfertigen, dass sie dem IKRK vorwarf, nicht Partei ergriffen zu haben, und dem Roten Kreuz das Recht absprach, unter diesen Umständen das grundlegende Prinzip der Neutralität geltend zu machen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz erinnerte in seiner Antwort daran, dass die Grundsätze der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit die Grundlage für jede Tätigkeit des Roten Kreuzes bilden. Es forderte dementsprechend die FNL auf, ihre Einstellung erneut zu überprüfen und die Interessen der Verwundeten und Kranken zu berücksichtigen, für die offensichtlich die Hilfsgüter, die dem IKRK von zahlreichen Spendern übergeben wurden, von allergrösster Wichtigkeit sind.

Gefangene - Alle in der Absicht unternommenen Schritte, Auskünfte über die in den Händen der FNL befindlichen vietnamesischen oder amerikanischen Gefangenen zu erhalten und ihnen Medikamente zukommen zu lassen, da manche von ihnen krank zu sein scheinen, brachten keinerlei Fortschritt, da die FNL weiterhin jeden Kontakt mit dem IKRK ablehnte. Ein amerikanischer Zivilgefangener ist inzwischen - wahrscheinlich an den Folgen einer Malariaerkrankung - gestorben.

Andererseits hat das IKRK der FNL einen amerikanischen Protest gegen die Hinrichtung amerikanischer Kriegsgefangener zugeleitet.

Anlässlich des vietnamesischen Neujahrsfestes wurden von der FNL mehrere Gefangene freigelassen, darunter auch zehn Angehörige der südvietnamesischen Streitkräfte; diese sind jedoch nie in den von der südvietnamesischen Armee gehaltenen Stellungen angekommen. Auf Ersuchen der Regierung in Saigon hat sich das IKRK bei der FNL nach dem Schicksal

dieser zehn Männer erkundigt. Bisher ist in Genf keine Auskunft hierüber eingetroffen.

3. AFRIKA

Südafrika

Im Jahre 1964 hatte die Regierung des Südafrikanischen Republik einem Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, eine gewisse Anzahl von Haftstätten zu besichtigen. Der Bericht, den das IKRK der südafrikanischen Regierung in bezug auf diese Besichtigungen zugeleitet hatte, wurde von dieser Regierung im November 1966 veröffentlicht.

Im Jahre 1965 hatte das IKRK die südafrikanische Regierung um die Erlaubnis gebeten, erneut von einem oder mehreren Delegierten eine Besichtigung der Haftstätten vornehmen zu lassen. Dieses Gesuch beantwortete die südafrikanische Regierung am 1. Februar 1967 mit einer Zusage. Unter diesen Umständen begab sich ein Delegierter des IKRK, G. C. Senn, im April, Mai und August 1967 nach Südafrika, wo er eine Reihe von Gefängnissen und Haftzentren besichtigte, in denen sich politische Häftlinge und nach dem gemeinen Recht festgehaltene Häftlinge befanden. Diese Besichtigungen wurden von Herrn Senn in den Monaten September und Oktober fortgesetzt, wobei er diesmal vom dem Arzt Dr. S. Burkhardt begleitet wurde. Einige Gefängnisse wurden erneut, andere zum ersten Male besichtigt. Dabei widmete Dr. Burkhardt seine besondere Aufmerksamkeit den Krankenabteilungen und Krankenhäusern, in denen die Häftlinge behandelt werden. Die Delegierten des IKRK konnten sich in den meisten Fällen ohne Zeugen mit den Häftlingen oder Internierten unterhalten, die sie selbst frei ausgewählt hatten.